

§ 893 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Buch 8 – Zwangsvollstreckung -> Abschnitt 3 – Zwangsvollstreckung
zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von
Handlungen oder Unterlassungen**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 893 ZPO – Klage auf Leistung des Interesses

(1) Durch die Vorschriften dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesses zu verlangen.

(2) Den Anspruch auf Leistung des Interesses hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges geltend zu machen.